

Universität Wien
Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät

**4. Gerald Stourzh-Vorlesung
zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2012**

Barbara Stollberg-Rilinger
(Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

**Rituale des Konsenses?
Ständische Partizipation im frühneuzeitlichen Europa**

gehalten am 9. Mai 2012

Für die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät herausgegeben
von Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar und Margarete Grandner

Die Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie ist ein wichtiges Anliegen der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Emer. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Gerald Stourzh, einer der führenden Experten auf diesem Gebiet, hat sie hier in Forschung und Lehre verantwortet und international wichtige Impulse gesetzt. In den jährlichen Gerald Stourzh-Vorlesungen zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie stellen prominente Forscher oder Forscherinnen neue Ansätze und Ergebnisse zur Diskussion. Die Vorträge werden in einer eigenen Reihe im Internetportal der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht.
(<http://www.univie.ac.at/gerald-stourzh-vorlesungen>)

Zu meinen prägenden Leseerlebnissen gehören Arbeiten von Gerald Stourzh, die sich mit dem Verfassungs- und Staatsvertragsbegriff befassen – und mit dem, was er den „Tocquevilleschen Moment“ genannt hat:¹ die Verbindung der Gleichheit als politisches Prinzip mit dem Prinzip der Repräsentation. Das ist es, was – wie ich meine – die Moderne vom Alten Europa grundlegend unterscheidet. Dieser Tocquevillesche Moment ist es auch, der die traditionell ständische von der modernen parlamentarischen Partizipation trennt.

Nun ist diese klare und eindeutige Gegenüberstellung von vormodernen Ständen und modernen Parlamenten mittlerweile in vieler Hinsicht kritisiert und ihrerseits wiederum historisiert worden.² Und selbstverständlich sind die historischen Verläufe bei ganz genauem Hinsehen immer viel komplizierter; es gibt immer eine Fülle von Gleichzeitigkeiten des Ungleichzeitigen, von Kontinuitäten über Brüche hinweg, von Vorwegnahmen des Neuen im Alten und Fortleben des Alten im Neuen. Es ist zweifellos notwendig, das präzise herauszuarbeiten. Doch mitunter wird dabei auch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Deshalb scheint es mir wichtig, bei allen berechtigten Hinweisen auf Kontinuitätslinien doch die grundlegenden strukturellen Unterschiede gelegentlich wieder in Erinnerung zu rufen, die uns heute von der Vormoderne trennen.

Darum geht es auch im Folgenden. Ich möchte mich mit dem Charakter ständischer Partizipation beschäftigen, genauer: mit der Beschaffenheit ständischer Repräsentativversammlungen, die ein zentrales Strukturmerkmal des „Alten Europa“³ vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert waren: *états, cortes, parliaments*, Reichstage, Landtage usw. Meine Frage ist, inwiefern es sich dabei um Rituale handelte, um Rituale des Konsenses nämlich, und inwiefern sie das von modernen Parlamenten unterscheidet.

¹ Eine Reihe der wichtigsten Aufsätze neu herausgegeben in: Gerald STOURZH, *From Vienna to Chicago and Back. Essays on Intellectual History and Political Thought in Europe and America* (Chicago/London 2007).

² Zur Debatte um Kontinuität oder Diskontinuität zwischen Ständen und Parlamenten in Deutschland vgl. zuletzt die ausführliche Einleitung von Tim NEU, *Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509-1655)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne 3, Köln/Weimar/Wien 2012); ferner Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Ständische Repräsentation – Kontinuität oder Kontinuitätsfiktion?* In: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 28 (2006) 279-298.

³ Zum Alteuropa-Konzept vgl. zuletzt Christian JASER, Ute LOTZ-HEUMANN, Matthias POHLIG (Hg.), *Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200-1800)* (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 47, Berlin 2012).

Entscheidungsverfahren und Rituale, das passt auf den ersten Blick schlecht zusammen. Mit dem modernen parlamentarischen Selbstverständnis ist die Vorstellung, Parlamente hätten etwas mit Ritualen zu tun, schwer vereinbar. Wenn man Parlamentssitzungen als Rituale bezeichnet, so tut man das in der Regel in diffamierender Absicht: Politik als „leeres Ritual“, „bloßes Theater“, „symbolische Politik“ usw., das sind gängige Schimpfworte. Damit will man sagen, dass die parlamentarischen Entscheidungsverfahren nicht offen seien, dass sie die Offenheit der Entscheidung und die Partizipation aller Beteiligten vielmehr nur inszenierten, während in den Hinterzimmern die „eigentliche“ Politik stattfindet.⁴

Verfahren der Konsensherstellung, also politische Entscheidungsverfahren, und *Rituale* des Konsenses sind in der Tat zunächst einmal begrifflich zu unterscheiden. Unter einem Ritual verstehe ich einen Typ kollektiven Handelns, der durch Wiederholbarkeit, Formalisierung, symbolischen und performativen Charakter gekennzeichnet ist. Einfach gesagt: Rituale bewirken, was sie symbolisch darstellen. Ihre Wirkmacht – das scheint mir wesentlich – beruht auf dem Wiederholten, formal „richtigen“ Vollzug bestimmter äußerlicher Handlungen. Rituale verknüpfen, indem sie wiederholt in der gleichen Form aufgeführt werden, den gegenwärtigen Akt mit Vergangenheit und Zukunft. Auf diese Weisen stiften Rituale Erwartungssicherheit; sie sind notwendig zur Erzeugung dauerhafter institutioneller Strukturen.⁵ Die Wirkung eines Rituals wird nicht von den Teilnehmern erst im Verlauf des Rituals ausgehandelt. Im Gegensatz dazu stehen Entscheidungsverfahren. Ihr Ausgang ist nicht vorher festgelegt, im Gegenteil, die Entscheidung wird im Verfahren erzeugt.⁶

Empirisch gesehen lässt sich beides aber keineswegs so klar trennen. Auch offene Verfahren bedürfen nämlich eines rituellen Rahmens, der sie überhaupt erst als solche von der Umwelt abgrenzt und als Verfahren definiert. Das hat man lange Zeit

⁴ So etwa Murray J. EDELMAN, Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns (Campus-Studium 512, Frankfurt am Main/New York 1976); Ulrich SARCI-NELLI, Symbolische Politik. Zur Bedeutung symbolischen Handelns in der Wahlkampfkommunikation der Bundesrepublik (Studien zur Sozialwissenschaft 72, Opladen 1987); Thomas MEYER, Die Inszenierung des Scheins. Voraussetzungen und Folgen symbolischer Politik (Edition Suhrkamp 1666, Frankfurt am Main 1992).

⁵ Zum Ritualbegriff Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen. In: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004) 489-527; vgl. zuletzt den Überblick von Burckhard DÜCKER, Rituale. Formen – Funktionen – Geschichte. Eine Einführung in die Ritualwissenschaft (Stuttgart 2007).

⁶ André KRISCHER, Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive. In: DERS., Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44, Berlin 2010), 35-64.

weitgehend übersehen, weil man sich mehr für die Inhalte als für die scheinbar sachneutralen Formen interessierte. Ich möchte nun im Folgenden argumentieren: Sowohl moderne Parlamente als auch vormoderne Ständeversammlungen haben immer auch eine wesentliche symbolisch-rituelle Dimension. Allerdings: Der symbolisch-rituelle Charakter vormoderner Ständetage unterscheidet sich in signifikanter Weise von dem moderner Parlamente.

Um das zu zeigen, möchte ich in folgenden Schritten vorgehen: Zuerst skizziere ich ganz knapp den Charakter vormoderner Ständeversammlungen (I). Um zu veranschaulichen, worin deren symbolisch-rituelle Dimension bestand, entwerfe ich in 15 knappen Punkten ein grobes, idealtypisches Bild von ihrem üblichen Ablauf und abstrahiere dabei von den zahllosen empirischen Unterschieden (II). Schließlich versuche ich anzudeuten, worin die fundamentale Differenz zwischen ständischen und parlamentarischen Verfahrensweisen besteht und inwiefern sich der symbolisch-rituelle Charakter vormoderner Ständetage von dem moderner Parlamente unterscheidet (III). Dabei beziehe ich mich auf den Kongress der Vereinigten Staaten – nicht nur wegen seiner welthistorischen Bedeutung, sondern auch, um den Arbeiten von Gerald Stourzh meine Reverenz zu erweisen. Seinem autobiographischen Essay „Spuren einer intellektuellen Reise“ kann man entnehmen, dass der Atlantik für ihn stets nur ein Binnensee war.⁷ Der Atlantik ein Binnensee – das gilt auch im Hinblick auf die historische Entwicklung parlamentarischer Strukturen.

I. Ständische Repräsentation in Alteuropa

Vorab einige allgemeine Bemerkungen zum Charakter vormoderner europäischer Ständeversammlungen und zum Begriff ständischer Repräsentation. Politische „Stände“ existierten seit dem Spätmittelalter in nahezu allen europäischen Monarchien bzw. Fürstentümern.⁸

⁷ Gerald STOURZH, Spuren einer intellektuellen Reise. Drei Essays (Wien/Köln/Weimar 2009) 34.

⁸ Vgl. die klassischen Überblicke von Otto HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes. Zuerst in: Historische Zeitschrift 141 (1930) 229-248; DERS., Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung. Zuerst in: Historische Zeitschrift 143 (1931) 1-47; Gerhard OESTREICH, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung. In: DERS., Strukturprobleme der Frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Brigitta OESTREICH (Berlin 1980) 253-271; A. R. MYERS, Parliaments and Estates in Europe to 1789 (London 1975) (in vieler Hinsicht veraltet, aber mit zahlreichen aufschlussreichen Illustrationen); Michael MITTERAUER, Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen. In: Karl BOSL (Hg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständi-

Abb. 1: Tenue des États à
Tours (1468)

Ancienne Collection Thomas
Dobrée, Ms. XVIII, fol. 66v
© Cliché Musée Dobrée,
Conseil Général de Loire-
Atlantique, Nantes



Abb. 2: König Maximilian I.
im Kreis der Kurfürsten auf
dem Reichstag zu Worms
1495

Staatsarchiv Nürnberg

schen Repräsentation (Berlin 1977) 11-41; Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1999). - Zur Forschungsgeschichte jetzt ausführlich NEU, Die Erschaffung der landständischen Verfassung; ferner Barbara STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (Historische Forschungen 64, Berlin 1999) 1-21; knapper Überblick: Kersten KRÜGER, Die landständische Verfassung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 67, München 2003). Als Ergänzung zu den folgenden Abbildungen siehe auch Fernando II el Católico, rey de Aragón, aparece entronizado en medio de dos escudos con el señal real presidiendo las Cortes, 1495, Archivo de la Corona de Aragón, incunabulo 49, in: Guillermo FATÁS, Guillermo REDONDO, Blasón de Aragón. El escudo y la bandera (Zaragoza 1995), online unter Biblioteca Virtual de Derecho Aragonés, http://www.derechoaragones.es/i18n/catalogo_imagenes/grupo.cmd?path=1269&posicion=105&presentacion=miniaturas, Abb. 101.

Die Monarchen beriefen die im Land ansässigen Herrschaftsträger – adelige Vasallen, hohe geistliche Amtsträger, Vertreter von Städten und anderen Korporationen – ein, weil sie deren Anerkennung und Zustimmung brauchten, insbesondere wenn sie gerade den Thron bestiegen hatten, wenn sie Geld für Kriege brauchten oder wenn Konflikte über die Erbfolge oder die Religion ausgebrochen waren. Die Stände nutzten den Umstand, dass der Herrscher auf sie angewiesen war, dazu, sich kollektiv bestimmte Rechte verbriefen zu lassen. Zur Verteidigung dieser kollektiven Privilegien schlossen sie sich charakteristischerweise zu Korporationen zusammen. Erst das machte aus einzelnen Herrschaftsträgern die „Stände des Landes“.⁹ Die Herrscher ihrerseits hatten ein Interesse daran, dass das, was die Ständeversammlungen gemeinsam beschlossen, dem „Land“ als Ganzem und allen einzelnen Untertanen verbindlich zugerechnet wurde – was keinesfalls immer unumstritten war. Wenn und insofern das gelang, wurden die beteiligten ständischen Gruppen dadurch zu einer handlungsfähigen Einheit zusammengeschlossen; d.h. sie gewannen einen repräsentativen Charakter.

An dieser Stelle ist es notwendig, sich klarzumachen, dass „Repräsentation“ zweierlei bedeutet, nämlich zum einen politische Zurechnung und zum anderen symbolische Verkörperung. Vormoderne Ständeversammlungen waren Repräsentationsorgane (*corpora repraesentativa*) in beiden Bedeutungen des Wortes. Wenn es heißt, eine Ständeversammlung repräsentierte das ganze Land, Königreich, *realm*, *empire* etc., so bedeutet das zum einen, dass diese Versammlung Entscheidungen produzierte, die das ganze Land, die Gesamtheit verpflichteten – und nicht etwa nur diejenigen, die persönlich zugestimmt hatten. Dadurch machte eine solche Versammlung das politische Ganze als solches überhaupt erst handlungsfähig – das ist der instrumentelle oder verfahrenstechnische Aspekt. Dass die Ständeversammlung das ganze Land repräsentierte, heißt aber darüber hinaus zweitens, dass sie das ganze Land *pars pro*

⁹ Allg. zu den Ständeversammlungen des Spätmittelalters Wim BLOCKMANS, Representation (c. 1415-c.1500). In: Christopher ALLMAND (Hg.), The New Cambridge Medieval History, Bd. 7: c. 1415-c.1500 (Cambridge/New York 1998) 29-64; DERS., A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe. In: Journal of Medieval History 4 (1978) 189-215; Thomas BISSON, The Problem of Medieval Parliamentarism. In: Parliaments, Estates and Representation 21 (2001) 1-14. – Neuere Sammelbände zur Entwicklung in verschiedenen europäischen Ländern in der Frühen Neuzeit: Hugo WECZERKA (Hg.), Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der frühen Neuzeit (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 16, Marburg 1995); Michael A. R. GRAVES, The Parliaments of Early Modern Europe (Harlow 2001); Maija JANSSON (Hg.), Realities of Representation. State Building in Early Modern Europe and European America (Basingstoke/New York 2007); Gerhard AMMERER, William D. GODSEY JR., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH, Alfred S. WEIß (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 49, Wien/München 2007).

toto sichtbar machte und es in seiner inneren hierarchischen Gliederung zur Erscheinung brachte – das ist der symbolisch-rituelle Aspekt. Mit anderen Worten: Ständerversammlungen waren stets in mehr oder weniger ausgeprägtem Maße sowohl politische Entscheidungsorgane als auch symbolisch-rituelle Inszenierungen. Sie lassen sich immer zugleich instrumentell als Mittel zur Herstellung und symbolisch als Mittel zur Darstellung von politischer Einheit verstehen, mit anderen Worten: als Verfahren und Rituale zugleich.

Schon die spätmittelalterliche Korporationstheorie hat das in der Bezeichnung *repraesentatio identitatis* auf den Begriff gebracht. Hier fallen beide Dimensionen des Begriffs „Repräsentation“ zusammen. *Repraesentatio identitatis* heißt nämlich, dass das, was eine herausgehobene Gruppe im Namen der Gesamtheit in bestimmten Formen tut und beschließt, so angesehen wird, als hätte die Gesamtheit es getan und beschlossen. Ein herausgehobener Teil des Ganzen steht also symbolisch, *pars pro toto*, für das Ganze. Was dieses ältere Repräsentationsverständnis fundamental von dem modernen unterscheidet ist, dass das Ganze keine größere Rechtsmacht hat als der herausgehobene Teil, d.h. dass das Ganze überhaupt nur in diesem herausgehobenen Teil als handlungsfähige Einheit existiert. Das repräsentative Gremium – hier eine Ständerversammlung – handelt also nicht nur verbindlichkeitsstiftend für die ganze politische Einheit, sondern es verkörpert diese politische Einheit in einem fundamentalen Sinne und bringt sie gewissermaßen in Realpräsenz zur Erscheinung.¹⁰ Immer schon vorausgesetzt werden dabei bestimmte Regeln, nach denen das repräsentative Gremium sich zusammensetzt, und bestimmte Verfahrensformen, nach denen es handelt. Einerseits liegt also die Gesamtordnung – das „Land“, Gemeinwesen

¹⁰ Vgl. dazu grundlegend und unersetzlich immer noch Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22, 1. Aufl. Berlin 1974, 42003); DERS., Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Staat und Kirche. In: Der Staat 27 (1988) 523-546; ferner Adalbert PODLECH, Repräsentation. In: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5 (Stuttgart 1984) 509-547. – Zum Verhältnis von politischer und symbolischer Repräsentation vgl. Gerhard GÖHLER u.a. (Hg.), Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken (Baden-Baden 1997); besonders die Beiträge von Göhler, Speth und Berthold; Pierre BOURDIEU, Politisches Feld und symbolische Macht. In: Berliner Journal für Soziologie 1 (1991) 489-515; DERS., Politische Repräsentation. In: DERS., Das politische Feld. Zur Kritik der politischen Vernunft (Konstanz 2001) 67-114. – Vgl. auch den Begriff des Präsenzsymbols im Unterschied zum Verweisungszeichen bei Karl-Siegbert REHBERG, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht. In: Gert MELVILLE (Hg.), Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart (Köln/Weimar/Wien 2001) 3-52; und Hans-Ulrich GUMBRECHT, Ten Brief Reflections on Institutions and Re/Presentation. In: ebd., 69-76. – Im Gegensatz zu einem arbiträren Zeichen, das auf ein Referenzobjekt außerhalb seiner selbst bloß verweist, kennzeichnet es ein Präsenzsymbol, dass es an dem Anteil hat, bewirkt oder geradezu ist, was es bezeichnet.

(*res publica*), Königreich, Reich usw. in seiner jeweiligen komplexen Verfasstheit – der einzelnen Ständeversammlung immer schon voraus. Andererseits tritt es allein in einer solchen Versammlung handelnd in Erscheinung. In diesem Sinne ist das vielzitierte Diktum von Otto Brunner, „Die Stände sind das Land“, zu verstehen.¹¹ Der springende Punkt ist also: Damit das „Land“ zu einem politisch handlungsfähigen Ganzen wurde, musste eine solche Versammlung in bestimmten rituellen, „solennen“ Formen zusammentreten. Nur in einem solchen feierlichen Zusammentreffen von Monarch und Ständen kam der ganze politische Körper, bestehend aus Haupt und Gliedern, zur Existenz.

II. Hierarchie und Konsens – die symbolische Grammatik der Ständeversammlungen

Wie sah das nun im Einzelnen aus? Die europäischen Ständeversammlungen unterschieden sich erheblich voneinander, was die Regelmäßigkeit und Häufigkeit ihrer Einberufung, die Stabilität ihrer Formen, ihre innere Gliederung und vor allem ihr politisches Gewicht angeht. Und sie veränderten sich selbstverständlich im Laufe der Zeit auch erheblich. Doch trotz aller Unterschiede im Einzelnen lässt sich eine gemeinsame symbolische Grammatik dieser Ständeversammlungen herausarbeiten.¹² Ich versuche im Folgenden ein idealtypisches Bild zu zeichnen und bitte um Nachsicht, dass ich dabei die Fülle der unterschiedlichen empirischen Ausprägungen geradezu grob vernachlässige.

(1) Die meisten Ständeversammlungen wurden ad hoc einberufen, sie waren Einzelereignisse. Nur der Monarch berief sie ein; ein Recht, sich selbst zu versammeln, konnten sie in aller Regel nicht durchsetzen. Bis zum Ende des Ancien Régime vertragen viele Details noch den ursprünglichen Charakter der Ständeversammlungen als Hoftage, d.h. persönliche Versammlungen der Vasallen und höchsten Räte am Hof

¹¹ Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Wien 1965 [ND Darmstadt 1984]) 413 f. – Vgl. auch André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, Stuttgart 1991), der dafür den Begriff der „Verfassung in actu“ geprägt hat.

¹² Vgl. Tim NEU, Einleitung. In: DERS., Michael SIKORA, Thomas WELLER (Hg.), Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa (Symbolische Kommunikation und Gesellschaftliche Wertesysteme 27, Münster 2009) 9-19, hier 16.

des Herrschers.¹³ Solange es Ständeversammlungen gab, wurden sie als monarchische Veranstaltungen inszeniert. Das gilt – wie die Forschung mittlerweile herausgearbeitet hat – auch und in gewisser Weise bis heute für das englische Parlament.¹⁴

(2) Der Anlass war meist, wie erwähnt, ein bestimmter Bedarf der Krone: nach Geld vor allem oder nach formaler Anerkennung des neuen Herrschers nach einem Thronwechsel. Sehr oft berief man die Stände nach einem Thronwechsel ein: als erste Begegnung zur gegenseitigen öffentlichen Anerkennung. Die Stände huldigten dem neuen Herrscher; dieser bestätigte ihnen ihre hergebrachten Rechte. In diesem Ritual versicherte man einander wechselseitig, dass die alte Ordnung erhalten blieb, obwohl die Person des Herrschers gewechselt hatte. In der Regel war daher vor allem die erste Ständeversammlung eines Thronfolgers eine aufwendige öffentliche Feierlichkeit.

Wie die Zeitgenossen selbst das wahrnahmen wird deutlich, wenn man sich die Schriften ansieht, die – seit dem 15. Jahrhundert auch in gedruckter Form – darüber berichteten. Im 15. und 16. Jahrhundert waren das vor allem Heroldsberichte; später wurden die Einzelschriften in großen Materialsammlungen veröffentlicht.¹⁵ Die meisten Schriften thematisieren die Ständeversammlungen signifikanter Weise nicht primär als Entscheidungsverfahren, sondern als feierliche Rituale, als Bühnen einer symbolischen Aufführung. Es ist darin fast ausschließlich die Rede von feierlichen Einzügen und Abschieden, von Huldigungen, Gottesdiensten und Prozessionen, Turnieren und Banketten, Belehnungen und Gerichtssitzungen, Hochzeiten und Beisetzung. Dabei geht es vor allem immer wieder um die Ordnung der Personen, ihre

¹³ Vgl. grundlegend Thomas BISSON, *Celebration and Persuasion. Reflections on the Cultural Evolution of Medieval Consultation*. In: *Legislative Studies Quarterly* 7, H. 2 (1982) 181–209.

¹⁴ Zum englischen Parlament vgl. Geoffrey R. ELTON, *The Parliament of England 1559–1581* (Cambridge/New York 1986); Elizabeth Read FOSTER, *The House of Lords 1603–1649. Structure, Procedure and the Nature of Business* (Chapel Hill, N.C. 1983); Clyde JONES, David L. JONES (Hg.), *Peers, Politics, and Power. The House of Lords 1603–1911* (London/Ronceverte 1986); David L. SMITH, *The Stuart Parliaments, 1603–1689* (London 1999); David DEAN, *Image and Ritual in the Tudor Parliaments*. In: Dale HOAK (Hg.), *Tudor Political Culture* (Cambridge 1995) 243–271; allgemein zur Revision des klassischen Parlamentarismus-Narrativs. Glenn BURGESS, *On Revisionism. An Analysis of Early Stuart Historiography in the 1970's and 1980's*. In: *Historical Journal* 33 (1990) 609–627. – Zum Verfahren des Unterhauses aber immer noch wichtig: Josef REDLICH, *Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt* (Leipzig 1905); zuletzt Ronald G. ASCH, *Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642*. In: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 25, Berlin 2001) 493–520.

¹⁵ Zum Beispiel: Théodore und Denys GODEFROY (Hg.), *Le cérémonial français ou description des cérémonies, rangs et séances, observées en France en divers actes et assemblées solennelles* (Paris 1649); Albert J. LOOMIE (Hg.), *Ceremonies of Charles I. The Note Books of John Finet 1628–1641* (New York 1987); Johann Christian LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale Historico-Policum oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien [...]*, 3 Teile in 2 Bdn. (Leipzig 1719/20).

Zahl, ihre Namen, ihre Titel und ihre äußere Erscheinung. Da Rang und Ehre die höchsten Güter der Ständegesellschaft waren, war die rituelle Inszenierung der ständischen Hierarchie für alle Beteiligten ein Anliegen von elementarer Bedeutung. Die Ständeversammlungen bildeten den zentralen Schauplatz, das „Theater“, auf dem Rang und Status der einzelnen Akteure und die Beziehungen zwischen ihnen nicht nur symbolisch dargestellt, sondern oft auch neu austariert wurden.¹⁶

(3) Von zentraler symbolischer Bedeutung war der Ort, an dem die Stände zusammengerufen wurden. In aller Regel war das ein fürstliches Residenzschloss – und nicht, wie bei modernen Parlamenten, ein eigenes Gebäude, das die Institution verkörpert hätte. Die symbolische Rahmung glich vielmehr einer Herrscheraudienz. Wenn allerdings der Monarch seine Residenz verlegte, konnte es sein, dass die Ständeversammlung ihren traditionellen Ort beibehielt und damit symbolische Eigenständigkeit gewann. So war es bekanntlich in England, das in vielerlei Hinsicht Ausnahmecharakter hatte: Das Parlament tagte weiterhin in Westminster Palace, nachdem Heinrich VIII. die königliche Residenz nach Whitehall verlegt hatte. Im Heiligen Römischen Reich war es anders; hier lud der Kaiser die Reichsstände in das Rathaus einer der großen Reichsstädte und nicht etwa in seine eigene Residenz. Damit wurde symbolisch deutlich, dass er als Kaiser, nicht etwa als habsburgischer Landesherr agierte. Eine signifikante Ausnahme stellte auch die polnische Wahlmonarchie dar.

¹⁶ Vgl. für das Römisch-deutsche Reich zuerst Albrecht Pius LUTTENBERGER, Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag. In: Alfred KOHLER, Heinrich LUTZ (Hg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14, München/Wien 1987) 291-326; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags. In: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1997) 91-132; Michael SIKORA, Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive. In: Frank BECKER (Hg.), Geschichte und Systemtheorie (Campus historische Studien 37, Frankfurt am Main/New York 2004) 157-184; Hans-Joachim HEINIG, Der Wormser Reichstag von 1495 als Hoftag. In: Zeitschrift für Historische Forschung 33 (2006) 337-357; Heribert MÜLLER, Théâtre de la préséance. Les ducs de Bourgogne face aux grandes assemblées dans le Saint-Empire (Conférences annuelles de l'Institut Historique Allemand 13, Ostfildern 2007). – Zu verschiedenen europäischen Ländern siehe STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren; NEU, SIKORA, WELLER (Hg.), Zelebrieren und Verhandeln; Jörg PELTZER, Gerald SCHWEDLER, Paul TÖBELMANN (Hg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009); Jörg FEUCHTER, Johannes HELMRATH (Hg.), Politische Redekultur in der Vormoderne. Die Oratorik europäischer Ständeversammlungen in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Eigene und fremde Welten 9 / Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 86, Frankfurt am Main/New York 2008); Jörg FEUCHTER, Johannes HELMRATH, Oratory and Representation. The Rhetorical Culture of Political Assemblies, 1300-1600. In: Parliaments, Estates and Representation 29 (2009) 53-66.



Abb. 3: Polnischer Sejm, Wahl Stanislas Poniatskowskis zum König, 1764

Gemälde von Bernardo Bellotto, Königsschloss Warschau, Detail

Hier versammelten sich die Stände auf offenem Feld, um sich demonstrativ als freie Adelsrepublik zu inszenieren.¹⁷ Wie hoch der Symbolwert des Ortes für die Beziehung zwischen Monarch und Ständen war, kann man daran ablesen, dass der Ort sehr oft zum Gegenstand von Konflikten wurde.

(4) Eine Frage von konstitutiver Bedeutung war natürlich, wer überhaupt an der Versammlung teilnahm. Wie gesagt: Der Monarch lud dazu ein. Aber wie frei er darin war bzw. wie stark an die hergebrachten und verbrieften Rechte der Stände gebunden, darin bestanden fundamentale Unterschiede. Ganz allgemein lässt sich sagen: Eine Ständeversammlung im eigentlichen Sinne unterschied sich von einem herrscherlichen Hoftag vor allem dadurch, dass der Herrscher nicht einfach einladen konnte, wen er wollte, d.h. dass es einen institutionell verfestigten Teilnehmerkreis gab, der entweder schriftlich in einer Matrikel oder gewohnheitsrechtlich fixiert war. Die Ränder waren und blieben allerdings meist unscharf; die Teilnahme schwankte und war nicht selten Gegenstand von Konflikten. Solange das Recht vor allem durch das „lößliche Herkommen“, die *consuetudo*, geprägt wurde, konnte das wiederholte

¹⁷ Vgl. Hans-Jürgen BÖMELBURG, Symbolische Kommunikation auf dem Sejm in der Krise (1649-1668). Zeremonielle und instrumentelle Akte in Krieg und Bürgerkrieg. In: NEU, SIKORA, WELLER (Hg.), Zelebrieren und Verhandeln, 21-36; Kolja LICHY, Wider die Sejm-Komödie. Repräsentation der *respublica* in Polen-Litauen zwischen Sejm und Rokosz. In: ebd., 213-232; DERS., Reden als Aushandeln. Rhetorik und Zeremoniell auf dem polnisch-litauischen Sejm zu Beginn der Wasa-Zeit. In: FEUCHTER, HELMRATH (Hg.), Politische Redekultur, 149-172.

faktische Erscheinen auf Ständetagen entscheidend für den Status der einzelnen Teilnehmer (samt entsprechenden Rechten und Pflichten) sein.¹⁸

(5) Diese Teilnehmer waren von extrem unterschiedlicher ständischer Qualität. Einerseits nahmen adelige Standespersonen teil, die – meist als Vasallen der Krone oder hohe Würdenträger der Kirche – als Einzelne ein persönliches Partizipationsrecht hatten. Andererseits nahmen Vertreter von Korporationen teil, also von Städten, Grafschaften, ländlichen Amtsbezirken, geistlichen Stiften, Universitäten usw., oder – wie in Frankreich – nach drei Ständen gewählte Deputierte aus verschiedenen Provinzen des Landes.¹⁹ Der soziale und partizipative Status der Teilnehmer war also extrem heterogen: Die einen nahmen persönlich aus eigenem Recht teil, die anderen aufgrund eines weitgehend bindenden Mandats. Das schlug sich in einer äußerst unterschiedlichen zeremoniellen Behandlung nieder. Während die persönlich eingeladenen adeligen Vasallen sich z.B. nicht ausweisen mussten, hatten Deputierte von Korporationen ihre Berechtigung zuerst durch Beglaubigungsschreiben nachzuweisen. Sie mussten sich nach ihrem Eintreffen bestimmten Ritualen der Identifikation unterwerfen, ihre Mandate prüfen und sich vereidigen lassen. Dabei gab es viele Möglichkeiten, den Gesandten ihre ständische Unterordnung vor Augen zu führen.

(6) Die Versammlungen waren durch feierliche öffentliche Rituale des Anfangs und des Endes markiert. Die Eröffnungsfeierlichkeiten waren wohl das am meisten formalisierte Geschehen und hatten höchste Symbolkraft. Sie begannen stets mit einem Gottesdienst, durch den man die Mitwirkung des Heiligen Geistes auf die Versammlung herabrief und das ganze Geschehen mit sakraler Würde versah. Diese Eröffnungsmessen waren auch ein zentraler Ort, an dem Konfessionskonflikte symbolisch ausgetragen werden konnten.²⁰

¹⁸ Vgl. die Beispiele Pommern und Lothringen bei Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches* (München 2008) 75-85. Das galt auch deshalb, weil die Ständetage oft die Orte waren, wo neue Mitglieder – etwa Ritter – durch das Ritual der „Aufschwörung“ feierlich in ihre jeweilige Standeskorporation aufgenommen wurden. Vgl. Elizabeth HARDING, *Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg, 1650 bis 1800* (Westfalen in der Vormoderne 10, Münster 2011); DIES., Michael HECHT (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation* (Symbolische Kommunikation und Gesellschaftliche Wertesysteme 37, Münster 2011).

¹⁹ Im Gegensatz zur landläufigen Vorstellung waren durchaus in einigen Fällen auch Frauen im Besitz von Standschaft – etwa Fürst-Äbtissinnen im Reich, die sich allerdings von Männern vertreten lassen mussten.

²⁰ Für das Römisch-deutsche Reich vgl. ausführlich Winfried DOTZAUER, *Anrufung und Messe vom Heiligen Geist bei Königswahl und Reichstagen in Mittelalter und Früher Neuzeit*. In: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 33 (1981) 11-44 und 34 (1982) 11-36.

(7) Zeit und Raum bedurften der symbolischen Kennzeichnung, um das Geschehen demonstrativ aus dem Alltag herauszuheben. Oft fand eine feierliche Prozession durch die Straßen statt, die die Ordnung des Ganzen zur Erscheinung brachte.²¹ Die Vielfalt der symbolischen Signale kann hier nicht annähernd vollständig aufgezählt werden: von akustischen Zeichen wie Kanonenschüssen, Glockengeläut, Pauken und Trompeten angefangen über die Markierung der Prozessionswege durch bewaffnete Milizen bis hin zu Präsenzsymbolen der Majestät wie reitenden Herolden, Wappen, Schwertern, Stäben, Zeptern, Baldachinen usw. Auch die Kleidung der ständischen Teilnehmer unterschied sich signifikant von ihrer Alltagskleidung; gelegentlich wurde sie vom Herrscher sogar vorgeschrieben. Der demonstrative Wechsel der Kleidung war eines der zentralen Mittel, um einen Situations- und Rollenwechsel darzustellen.²² Aber grundsätzlich konnte allen möglichen Gegenständen, Gebärden und Arrangements in diesem Zusammenhang symbolische Signifikanz zukommen. Alle diese Zeichen dienten der Definition des Geschehens als eines förmlichen Aktes des ganzen politischen Körpers – im Unterschied zu einer beliebigen „privaten“ Versammlung Einzelner, einem bloßen unverbindlichen oder gar illegalen *conventiculum*. Die Zeichen dienten aber zugleich immer auch zur rituellen Manifestation des Status, den jeder einzelne Teilnehmer im hierarchischen Gefüge des Ganzen einnahm. Buchstäblich alles konnte daher auch zum Gegenstand des Streits werden.²³

²¹ Siehe u.a. den Einzug Kaiser Ferdinands III. in Regensburg 1652, Herzog Anton Ulrich-Museum, Signatur: MKüsel AB 2.24, online unter <http://kk.haum-bs.de/?id=m-kuesel-ab2-0024>.

²² Zur politisch-sozialen Funktion der Kleidung gibt es eine Reihe neuerer Arbeiten, allerdings meist ohne spezifischen Bezug zu den Ständerversammlungen; vgl. zuletzt Kirsten O. FRIELING, Sehen und gesehen werden. Kleidung an Fürstenhöfen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1450-1530) (Diss. Greifswald 2009); Jan KEUPP, Die Wahl des Gewandes. Mode, Macht und Möglichkeits-sinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters (Mittelalter-Forschungen 33, Stuttgart 2010); Ulinka RUBBLACK, Dressing Up. Cultural Identity in Renaissance Europe (Oxford/New York 2010). – Zu Kleidung auf Ständerversammlungen siehe Stefan SELZER, Überlegungen zur Optik des Reichstags. Kleidung und Heraldik fürstlicher Besucher auf spätmittelalterlichen Reichsversammlungen. In: PELTZER, SCHWEDLER, TÖBELMANN (Hg.), Politische Versammlungen, 247-262; Stefan HAAS, Elisabeth HACK-SPIEL-MIKOSCH (Hg.), Die zivile Uniform als symbolische Kommunikation. Kleidung zwischen Repräsentation, Imagination und Konsumption vom 18. bis zum 21. Jahrhundert (Studien zur Geschichte des Alltags 24, Stuttgart 2006).

²³ Beispiele für Sitzstreitigkeiten auf Ständerversammlungen sind Legion. Vgl. etwa LUTTENBERGER, Pracht und Ehre; STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren; Karl-Heinz SPIß, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter. In: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6, Sigmaringen 1997) 39-61; Johannes HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren. In: STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, 139-173; Gabriele ANNAS, Heribert MÜLLER, Kaiser, Kurfürsten und auswärtige Mächte. Zur Bedeutung der Goldenen Bulle im Rahmen von Rangstreitigkeiten auf Reichsversammlungen und Konzilien des 15. Jahrhunderts. In: Evelyn BROCKHOFF, Michael MATHEUS (Hg.), Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle, 1356-1806, Bd. 2 (Frankfurt am Main 2006) 106-128; Michel HÉBERT, L'Ordre des discours. Les conflits de préséance dans les assemblées, parlementaires de la fin du Moyen Âge. In: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Comptes rendus 1/2009 (Paris 2009) 125-151.

(8) Das galt vor allem auch für die feierliche Eröffnungssitzung selbst. Die Choreographie der Teilnehmer im Raum in Anwesenheit des Herrschers (oder zumindest seines Porträts²⁴) war von geradezu konstitutiver Bedeutung für die Gliederung des politischen Körpers. Was hier geschah, im Beisein so vieler hochrangiger Augenzeugen, konnte nicht mehr ungeschehen gemacht werden und stiftete daher eine hohe normative Verbindlichkeit. Hier wurden die zentralen politisch-sozialen Ordnungskategorien der Ständegesellschaft *materialiter* in Szene gesetzt: durch Bänke, Stufen, Schranken und die Reihenfolge der Sitze. Ausgerichtet war die Raumordnung auf den Thron; an der Nähe bzw. Distanz dazu bemaß sich der Rang sämtlicher Teilnehmer.²⁵



Abb. 4: Tenue des états généraux du Royaume sous le Roy Louis XIII

Bibliothèque nationale de France, online unter
<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8401676k/f1.item>

²⁴ Vgl. Louis MARIN, *Le Portrait du Roi* (Paris 1981), dt.: *Das Porträt des Königs* (Berlin 2005); Friedrich POLLEROß, *Das sakrale Identifikationsporträt. Ein höfischer Bildtypus vom 13. bis zum 20. Jahrhundert*, 2 Bde. (Manuskripte zur Kunstwissenschaft 18, Worms 1988).

²⁵ Neben der folgenden Abbildung siehe auch Renold ELSTRACK, *The House of Lords* (tempus Queen Elizabeth), Britisches Parlament, Katalognummer WOA 19, online unter <http://www.parliament.uk/worksofart/artwork/renold-elstrack/the-house-of-lords-tempus-queen-elizabeth/19>.



Abb. 5: Reichstag des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, Regensburg 1653
Flugblatt, Detail

Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg, Inv. Nr. HB 6338, Kapsel 1328. Foto: Monika Runge

Hier war nichts dem Zufall überlassen. Die höchsten Würdenträger, in einer Erbmonarchie wie Frankreich auch die Mitglieder der königlichen Familie, saßen mehrere Stufen erhöht unmittelbar um den Thron herum. Die anderen Stände nahmen in der Regel an den Längswänden einander gegenüber Platz – und zwar meist die Geistlichen rechts, die Weltlichen links. Vorn in der Mitte hatten diejenigen einen besonderen Platz, die bestimmte Amtsfunktionen für die Versammlung ausübten, wie Kanzler, Siegelbewahrer, Grand Chamberlain etc. (im englischen Oberhaus saßen sie auf Wollsäcken statt auf Bänken). Mitunter platzierte man hier auch solche Teilnehmer, über deren Status man sich nicht hatte einigen können – so etwa die Inhaber säkularisierter Bistümer im Römisch-deutschen Reich, die weder auf der geistlichen noch auf der weltlichen Bank akzeptiert wurden, sondern die Zweiteilung in geistliche und weltliche Stände grundsätzlich durchbrachen. Materiell greifbar wurde in den Eröff-

nungssitzungen vor allem auch die ständische Barriere zwischen adeligen und bürgerlichen Teilnehmern. Denn die Vertreter der Städte und Herrschaftsbezirke durften in aller Regel überhaupt nicht Platz nehmen, sondern mussten hinter einer (buchstäblichen Standes-)Schranke stehen bleiben – so auch die Vertreter der *commons* im englischen Parlament.²⁶

(9) Ständeversammlungen hatten keine geschriebene Geschäftsordnung wie moderne Parlamente. Ihre Regeln ergaben sich aus Gewohnheiten und Präzedenzfällen. Manchmal lag so viel Zeit zwischen den einzelnen Versammlungen, dass sich niemand mehr an das letzte Mal erinnerte und man mühsam aus den Archiven rekonstruieren musste, wie es zuvor gehalten worden war. Das schriftliche Protokollieren war daher von elementarer Bedeutung. Wer über ein wohlgeordnetes Archiv verfügte, was keineswegs immer selbstverständlich war, hatte einen klaren Verfahrensvorteil und konnte die Tradition in seinem Sinne konstruieren.

(10) Die feierliche Eröffnungssitzung wurde als Bitte des Herrschers um Rat und Hilfe der Stände zum Wohle des ganzen Gemeinwesens inszeniert. Die Regie lag in den Händen des Hofes. Der Monarch gab die Agenda in Form einer feierlichen Proposition oder Thronrede vor. In der Regel sprach er nicht selbst,²⁷ sondern ließ einen hohen Amtsträger wie Kanzler, Great Chamberlain usw. für sich sprechen. Diese Eröffnungsreden waren hochgradig formalisiert und ließen wenig Spielraum für Kontroversen. Das galt ebenso für die Antworten der Stände, die von ihrem höchstrangigen Mitglied vorgetragen wurden. Darin brachten sie ihre Beschwerden vor und baten den Herrscher „untertänigst“, die Missstände abzustellen. Es handelte sich um einen hoch zeremonialisierten Dialog, in dem beide Seiten – Monarch und Ständegesamtheit – symbolisch das Landeswohl als gemeinsame Grundlage ihres Handelns und ihren Willen zur Übereinkunft bekräftigten. Einmütigkeit, Kooperation und Reziprozität, nicht Konflikt war die rituelle Botschaft.

(11) Die Beratungen im engeren Sinne, aus moderner Sicht der zentrale politische Zweck einer Ständeversammlung, begannen mit dem Auseinandertreten der verschiedenen ständischen Gruppen in getrennte Räume (*chambres, houses*, Kammern,

²⁶ Anders allerdings in Frankreich, wo die Deputierten des dritten Standes ebenfalls im Längsschiff sitzen durften; hinter der Schranke standen Zuschauer aus dem Volk, auf einer Galerie Mitglieder der Hofgesellschaft. Vgl. Gerrit WALTHER, Der andere Körper des Königs. In: STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, 417-448, hier 440.

²⁷ Anders in Frankreich, so sprach etwa Heinrich III. 1588 selbst; vgl. WALTHER, Der andere Körper, 440 f. – Zu den Reden auf Ständeversammlungen allgemein vgl. FEUCHTER, HELMRATH, Oratory and Representation; DIES. (Hg.), Politische Redekultur.

Kurien usw.; etwa Geistlichkeit/Adel/Städte oder Kurfürsten/Fürsten/Städte oder Lords/Commons oder Senat/Landboten in Polen usw.). Diese Beratungen fanden in strenger Abgeschlossenheit statt, oft jenseits des herrscherlichen Palasts. Der Monarch selbst nahm signifikanter Weise nicht daran teil. Im englischen Unterhaus musste der Bote des Königs gar dreimal rituell anklopfen, ehe er hineingelassen wurde.²⁸ Die Leitung der einzelnen Korporationen war in der Regel ein erbliches Amt (Erzkanzler, Erbmarschall o.ä.). Eine Ausnahme bildete auch hier das englische Unterhaus, wo der Speaker jeweils von den Mitgliedern neu gewählt und dem König förmlich präsentiert wurde. Die für die frühneuzeitliche Gesellschaft hochgradig charakteristische Verfahrensweise nach separaten Kollegien, die sich um 1500 vielerorts einbürgerte, hatte ebenfalls eine wesentliche symbolisch-rituelle Dimension. Sie symbolisierte nämlich die Grenzen und die Selbständigkeit der ständischen Korporationen und stellte sie zugleich verfahrenstechnisch her. Meist wurde jeder einzelne Teilnehmer durch einen Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet: Das Geheimnis sollte die ständische Beratungsautonomie aufrechterhalten, was allerdings meist eine reine Fiktion war.²⁹

(12) Innerhalb jeder Ständekorporation verfuhr man in der Regel nach dem Prinzip der Umfrage, und auch das ist hoch charakteristisch. Zu jedem Beratungspunkt gaben alle Teilnehmer nach der Ordnung der Sitze ihr inhaltliches Votum ab. Dabei folgte man der festen hierarchischen Reihenfolge der Sitzordnung, vom höchsten bis zum niedrigsten Teilnehmer (in manchen Versammlungen auch umgekehrt).³⁰ Der Versammlungsleiter hatte das letzte Wort und fasste die Tendenz der Voten zusammen. Er fragte so lange reihum, bis sich eine konsensfähige Meinung herauskristallisiert hatte. Wesentlich ist nun: Beratung und Abstimmung waren dabei nicht getrennt, sondern gingen fließend ineinander über. Auch wenn die Mehrheit meist de facto den Ausschlag gab, so galt doch keineswegs das Mehrheitsprinzip im strengen Sinne. Denn das setzt ja voraus, dass jede Stimme das gleiche Gewicht hat; nur dann kann man sie einfach zählen und verlangen, dass sich die Minderheit der Mehrheit unterwirft. In Ständeversammlungen war das nicht der Fall; die Voten hatten unter-

²⁸ Allerdings konnte der englische König an den Sitzungen des House of Lords teilnehmen; vgl. ASCH, Zeremoniell und Verfahren, 500.

²⁹ Vgl. Alois HAHN, Geheim. In: Gisela ENGEL, Brita RANG, Klaus REICHERT, Heide WUNDER (Hg.), Das Geheimnis am Beginn der europäischen Moderne (Zeitsprünge 6, Frankfurt am Main 2002), 21-42.

³⁰ Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Sessionsordnung. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11 (Stuttgart 2010) Sp.1116-1118; DIES., Zeremoniell als politisches Verfahren; SIKORA, Formen des Politischen.

schiedliches Gewicht. Die Umfrage folgte dem Rang der Teilnehmer und war ein Zeichen dafür.

Es gab allerdings einige sehr wichtige und folgenreiche Ausnahmen von diesem ständischen Umfrageverfahren. Zum einen – worauf hier nicht ausführlich eingegangen werden kann – gab es in fast allen Ständeversammlungen Ausschüsse, in denen Vertreter der verschiedenen Ständegruppen gemeinsam berieten und in denen meist die Mehrheitsregel galt. Eine andere Ausnahme bildete der polnische Sejm, wo das Recht der freien Rede galt und als wesentliches Symbol aristokratischer Gleichheit aufgefasst wurde.³¹ Die bedeutendste Ausnahme aber ist das Verfahren im englischen Unterhaus, auf das ich daher kurz eingehen möchte.



Abb. 6: House of Commons, c. 1656

Thomas Burton, *Diary of the Parliaments of Oliver and Richard Cromwell from 1656 to 1659*, vol. 1 (London 1828)

³¹ Vgl. BÖMELBURG, *Symbolische Kommunikation*; LICHY, *Wider die Sejm-Komödie*; DERS., *Reden als Aushandeln*.

Anders als fast überall sonst gab es dort keinerlei Sitzordnung; jeder setzte sich, wo gerade Platz war (nur die Vertreter von London und York hatten gewohnheitsrechtlich hergebrachte Sitze).³² Vor allem war bereits im 16. Jahrhundert die Beratung von der Abstimmung klar getrennt. In der Debatte durfte jeder Abgeordnete zu einer Sache einmal und nur einmal seine Meinung äußern. Der Speaker fasste die Beratungen am Ende zusammen und formte sie in eine Entscheidungsfrage um. Dann fand die Abstimmung statt, und zwar durch Zuruf: *Yeah* oder *No*. Konnte der Speaker nicht feststellen, welche Gruppe in der Mehrheit war, so schickte er die Befürworter eines Antrags hinaus und ließ die Sitzengebliebenen und die Wiederhereinkommenden zählen. Diese für die frühe Neuzeit äußerst eigentümliche Verfahrensweise lief darauf hinaus, dass soziale Unterschiede (etwa zwischen Grafschafts- und Städtevertretern) keine Rolle spielten und jede Stimme gleiches Gewicht hatte. Hinzu kam als weiteres wesentliches Element, dass die Mitglieder des Unterhauses – anders als in fast allen anderen europäischen Ständeversammlungen – nicht an ein imperatives Mandat ihrer Auftraggeber gebunden waren. Manche ausländischen Beobachter sahen darin nichts als „disorder und confusion“³³ und wunderten sich, weil dieses Verfahren zu „der Gravität und dem Ansehen einer so herrlichen Versammlung“ in ihren Augen gar nicht passte.³⁴ Tatsächlich stärkte allerdings gerade dieses Verfahren die Homogenität und politische Handlungsfähigkeit des Unterhauses in hohem Maße und war eine der Voraussetzungen dafür, dass es ein so einzigartiges politisches Gewicht erlangte und später zum Modell parlamentarischer Verfahren schlechthin wurde.

(13) Auch die Kommunikation zwischen den Kammern war hoch zeremonialisiert; auch sie symbolisierte und bekräftigte die grundlegenden ständischen Unterscheidungen. Es finden sich überall Beispiele dafür, wie die Adeligen die Städtevertreter vor der Tür warten oder im Raum stehen ließen oder auch einfach ganz ignorierten.³⁵ Grundsätzlich war aber Einhelligkeit aller Stände (*amicabilis compositio*) Ziel des Verfahrens. Komplizierte Verständigungsprozeduren sollten dafür sorgen, dass eine gemeinsame Entscheidung aller Kammern zustande kam, die dann am Ende dem Herrscher vorgelegt und von diesem angenommen werden musste, wenn der Be-

³² Vgl. ausführlich REDLICH, Recht und Technik, 532-539.

³³ So auch James I. 1614, zitiert bei ASCH, Zeremoniell und Verfahren, 509.

³⁴ LÜNIG, Theatrum ceremoniale, Bd.1, 1124f.

³⁵ Vgl. z.B. zu den Reichsstädten André KRISCHER, Politische Repräsentation und Rhetorik der Reichsstädte auf dem Reichstag nach 1648. In: FEUCHTER, HELMRATH (Hg.), Politische Redekultur, 135-148; zu England ASCH, Zeremoniell und Verfahren, 509 f.

schluss formal korrekt sein sollte.³⁶ Tatsächlich wurden die Wünsche des Monarchen (vor allem nach Geld) am Ende fast immer erfüllt. Die Stände konnten nur ihrerseits „untertänige Bitten“ vortragen und um Abstellung ihrer Beschwerden ersuchen, aber sie konnten die Bitten des Herrschers nicht einfach abschlagen, ohne die Regeln der ständischen Hierarchie und der Höflichkeit auf den Kopf zu stellen. Umgekehrt legten sie aber ihrerseits größten Wert darauf, ihre Zusagen als völlig freiwillig gewährte Gaben zu inszenieren. Denn an dieser Freiwilligkeitsfiktion hing ja ihr Status als Partizipationsberechtigte, und daran wiederum hingen ihre Rechte und Privilegien.

(14) Eine Ständeversammlung endete in der Regel ebenso förmlich, wie sie begonnen hatte, nämlich mit einem feierlichen „Abschied“, ohne den die Beratungsergebnisse keine formale Verbindlichkeit beanspruchen konnten. Wie der Herrscher die Stände eingeladen hatte, so entließ er sie auch: Ohne seine Erlaubnis durften sie die Versammlung nicht verlassen. Tatsächlich kam es aber nicht selten vor, dass einzelne Teilnehmer vorzeitig abreisten, um deutlich zu machen, dass sie den gefassten Beschlüssen nicht zustimmten und sie für sich nicht als verbindlich ansahen. Die Drohung mit der Abreise konnte im Konfliktfall durchaus eine wirksame Waffe gegenüber dem Herrscher sein.

(15) All das zeigt: Ständeversammlungen waren in erster Linie Rituale des Konsenses. Die Verfahren sahen offene Konflikte nicht vor. Es waren Inszenierungen, die nur sehr beschränkten Raum für offenen Widerspruch und Austragung von Kontroversen zwischen Herrscher und Ständen boten.³⁷ Trotzdem waren sie de facto immer wieder Schauplatz von Konflikten. Paradoxerweise waren es gerade die Ständeversammlungen, auf denen die großen Herrschaftskonflikte tatsächlich aufbrachen, so vor allem die Kämpfe um die Glaubenseinheit, die ja stets auch Konflikte um das Verhältnis zwischen Krone und Ständen waren. Die seltenen, aber spektakulären Fälle, in denen Ständetage zu Schauplätzen des offenen Kampfes wurden, sind naheliegender Weise von den Historikern am intensivsten erforscht worden. Das scheint ein Widerspruch zu sein, ist es aber nicht. Gerade weil die feierlichen Verfahrensformen keinen Raum

³⁶ War das nicht der Fall, so stellte das den ständischen Repräsentationsanspruch in Frage. Dieser setzte ja voraus, dass „das Land“ mit einer Stimme sprach, nicht aber einzelne Stände ihre je eigenen, partikularen Rechte geltend machten. Vgl. zur zeitgenössischen Theorie STOLLBERG-RILINGER, Vorwörter, 92-103.

³⁷ Eine solche Möglichkeit war die rituelle Protestation; vgl. Klaus SCHLAICH, Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613. In: Zeitschrift für Historische Forschung 10 (1983) 299-340; DERS., Majoritas, protestatio, itio in partes, corpus evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nach der Reformation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte K.A. 94 (1977) 264-299 und 95 (1978) 139-179.

für offenen Konfliktaustrag vorsahen, konnten Konflikte, wenn sie erst einmal ausgebrochen waren, schnell eskalieren und unkontrollierbar werden. Nicht selten sprengten sie dann die ganze Versammlung. Deshalb kam es im Fall drohender Konflikte oft vor, dass man die Versammlung überhaupt zu umgehen suchte: entweder seitens einzelner Stände, die der Einladung einfach nicht nachkamen, oder seitens des Herrschers, der sie gar nicht erst einberief, wenn es sich vermeiden ließ. Auf diese Weise wurden viele Ständeversammlungen im 17. und 18. Jh. stillschweigend entmachtet – Frankreich ist das bekannteste Beispiel.

Ein Zwischenfazit: Die alteuropäischen Ständeversammlungen waren keineswegs nur instrumentelle Verfahren zur Herstellung von Entscheidungen über Steuern, Gesetze usw. Sie waren vielmehr immer zugleich symbolisch-rituelle Inszenierungen, die dazu dienten, die Einheit des Landes als politisches Ganzes darzustellen und alle Beteiligten auf die grundlegenden Ordnungsprinzipien und zentralen politischen Leitwerte zu verpflichten, die kaum irgendwo exakt und verbindlich schriftlich fixiert waren. Diese Prinzipien waren zum einen Reziprozität und Konsens zwischen Krone und Ständen³⁸ und zum anderen die ständische Gliederung selbst, die soziale Hierarchie der Teilnahmeberechtigten und implizit natürlich auch ihre Abgrenzung von den Nichtberechtigten. Damit dienten die Versammlungen nicht zuletzt dazu, den privilegierten sozialen Status der Teilnehmer aufrecht zu erhalten. Die Ständevertreter waren deswegen oft auch dann an den Ständetagen interessiert, wenn es gar nicht mehr viel zu entscheiden gab – was im Laufe der frühen Neuzeit in vielen Ländern immer öfter der Fall war. Die Monarchen hingegen konnten auf diesen Legitimationsgewinn zunehmend verzichten. Auf diese Form symbolischer Inszenierung ihrer Herrschaft waren sie Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer weniger angewiesen, in dem Maße, wie sie über genügend andere Einkünfte und über wesentlich effektvollere Bühnen zur Inszenierung ihrer Majestät verfügten, wo sie nicht an die traditionellen Spielregeln der Reziprozität gebunden waren.

³⁸ Vgl. allgemein zur vormodernen Konsensorientierung Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter. In: Paul-Joachim HEINIG, Sigrid JAHNS, Hans-Joachim SCHMIDT, Rainer C. SCHWINGES, Sabine WEFERS (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67, Berlin 2000) 53-88; Gerald SCHWEDLER, Formen und Inhalte. Entscheidungsfindung und Konsensprinzip auf Hoftagen im späten Mittelalter. In: PELTZER, SCHWEDLER, TÖBELMANN (Hg.), Politische Versammlungen, 151-180. – Grundsätzliche Überlegungen zum höheren Konsensbedarf bei persönlicher Interaktion (im Gegensatz zu medial vermittelter Kommunikation) bei André KIESERLING, Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme (Frankfurt am Main 1999).

III. Gleichheit und Dissens – die Symbolfunktion moderner Parlamente

Zum Schluss möchte ich nun noch kurz den Bogen zur Moderne schlagen und fragen: Inwiefern unterscheidet sich der symbolisch-rituelle Charakter vormoderner Ständeversammlungen von jenem moderner Parlamente?

Zunächst: Es führte kein gerader und kontinuierlicher Weg von den Ständeversammlungen zu dem, was wir modernen Parlamentarismus nennen. Beides ist vielmehr durch den tiefgreifenden Bruch der Revolutionsepoche voneinander getrennt, durch den „Tocquevilleschen Moment“ (Stourzh). Das Urmodell der modernen Parlamente, der amerikanische Kongress, unterscheidet sich in fundamentaler Weise von allen Ständeversammlungen vor allem durch das Prinzip der beinahe allgemeinen, freien und gleichen Wahl der Abgeordneten – ein Prinzip, das sich bekanntlich erst nach einem langwierigen Prozess des Experimentierens im 19. Jahrhundert allgemein durchsetzte. Dieses Prinzip hatte zur Folge, dass die soziale und die politische Ordnung voneinander grundsätzlich entkoppelt wurden. Die Zusammensetzung des Repräsentantenhauses bildete die soziale Ordnung der Gesellschaft – nach Einkommensschichten, Besitz- und Berufsklassen, Religion usw. – gerade nicht mehr ab, sondern sie folgte einer eigenen, eben autonom politischen Logik. Die Abgeordneten verdankten ihre Sitze ihrem Wahlmandat und nicht mehr persönlichem Rang, sozialem Status, Amt, Würde, Reichtum oder Konfession. Das bedeutet, dass ein modernes Parlament auch nicht mehr wie eine vormoderne Ständeversammlung das Gemeinwesen in seinen Ungleichheitsstrukturen symbolisch darstellt und zugleich reproduziert. Die politische Repräsentation hat sich vielmehr abgekoppelt von der ringsum vorzufindenden gesellschaftlichen Ungleichheit; mit anderen Worten: das politische System ist autonom geworden gegenüber der sozialen Ordnung.³⁹

Das heißt aber keineswegs, dass ein modernes Parlament etwa keine symbolisch-rituellen Funktionen mehr besäße – es sind nur andere.⁴⁰ Am Beispiel des US-

³⁹ Vgl. Niklas LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren* (Soziologische Texte 66, Frankfurt am Main 1969 / Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 443, Frankfurt am Main 31993) 155 ff., 195 ff.

⁴⁰ Die Literatur dazu ist mittlerweile kaum noch überschaubar; vgl. etwa Werner J. PATZELT, *Symbolizität und Stabilität. Vier Repräsentationsinstitutionen im Vergleich*. In: MELVILLE (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung*, 603-638; Heinrich OBERREUTER, *Institution und Inszenierung. Parlamente im Symbolgebrauch der Mediengesellschaft*. In: ebd., 659-670; Marion G. MÜLLER, *Parlament und politische Liturgie*. In: Rolf SCHIEDER (Hg.), *Religionspolitik und Zivilreligion* (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat 20, Baden-Baden 2001) 172-183; Andreas SCHULZ, Andreas WIRSCHING, (Hg.), *Parlamentarische Kulturen in Europa. Das Parlament als Kommunikationsraum* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 162, Parlamente in Europa 1, Düsseldorf 2012).

Kongresses lässt sich das deutlich machen. In dessen erster Sitzungsperiode in New York 1789 wurde intensiv über die Verfahrensformen des neuen Parlaments und seine Symbolik gestritten.⁴¹ Dabei ging es nur teilweise um persönliche Eitelkeiten. In Frage stand dabei immer auch die Struktur des ganzen Verfassungsgefüges. Was hier aufbrach, waren Deutungskonflikte über das Verhältnis von Präsident, Senat, Repräsentantenhaus und Volk, Fragen, die zwischen Federalists und Anti-Federalists, zwischen den beiden Häusern des Kongresses, zwischen Monarchisten und Antimonarchisten strittig waren. Etwa: Inwiefern sollte man Senat und Repräsentantenhaus als Analogie zu Ober- und Unterhaus in England verstehen? Stellten sie eine Abstufung an Rang und Würde dar? Sollten etwa bei der Amtseinführung des ersten Präsidenten die Repräsentanten stehen und die Senatoren sitzen? Oder verbot ihnen das das Prinzip republikanischer Gleichheit? Durften die Mitglieder des Repräsentantenhauses ihre Hüte während der Sitzungen aufbehalten? Sollten sie den Präsidenten – womit George Washington selbst liebäugelte – als „His High Mightyness“ titulieren oder als „His Excellency“ (so John Adams) oder nur als „Mister President“?⁴²

Anlässlich solcher Streitpunkte stellte sich die grundsätzliche Frage: Welches Maß an zeremonieller Würde benötigte der Kongress als Organ des republikanischen *body politic*? Oder waren alle derartigen Formalien verwerfliche Relikte des Alten Europa, „repugnant to republican principles, dangerous, vain, ridiculous, arrogant, and damnable“, wie der Abgeordnete Fisher Ames es formulierte?⁴³ Benötigte die Republik quasi-monarchische Würde, um sich Respekt zu verschaffen, oder war das nur der persönlichen Eitelkeit der Amtsinhaber geschuldet? Der Verzicht auf jede zeremonielle Form war eine missverständliche symbolische Botschaft, die als Ausdruck republikanischer Gleichheit, aber auch als Ausdruck der Niederrangigkeit gegenüber den Monarchien des alten Europa verstanden werden konnte. Mit anderen Worten: Wieviel Formlosigkeit konnte der Kongress vertragen, ohne dass das womöglich eine Geringschätzung der gesamten Legislative zur Folge hatte?⁴⁴

⁴¹ Vgl. John C. MILLER, *The Federalist Era, 1789-1801* (New York 1960); Kenneth R. BOWLING, Donald R. KENNON (Hg.), *Inventing Congress. Origins and Establishment of the First Federal Congress* (Athens, Ohio 1999); Robert V. REMINI, *The House. The History of the House of Representatives* (New York 2006); Jack N. RAKOVE, *From the Old Congress to the New*. In: Julian E. ZELIZER (Hg.), *The American Congress. The Building of Democracy* (Boston/New York 2004) 6-22; Joanne Barrie FREEMAN, *Opening Congress*. In: ebd., 25-37; Joanne Barrie FREEMAN, *Affairs of Honor. National Politics in the New Republic* (New Haven, Conn./London 2001).

⁴² MILLER, *The Federalist Era*, 6f.; FREEMAN, *Opening Congress*, 31f.; DIES., *Affairs of Honor*, 38-48.

⁴³ Fisher AMES, *Works I*, 37, zitiert nach REMINI, *The House*, 21f.

⁴⁴ So FREEMAN, *Opening Congress*. – DIES., *Affairs of Honor*, beschreibt die Auseinandersetzungen als solche um persönliche Ehre und Reputation.

Um diese Gefahr zu vermeiden, galt es eine neue Symbolik, neue Verhaltensregeln, neue Würdeformeln zu finden, die einerseits den Bruch mit dem dekadenten politischen System des Mutterlandes unübersehbar zum Ausdruck brachten und dennoch andererseits die Hoheit des Kongresses als Organ des politischen Ganzen sinnlich erfahrbar machten. Es war bekanntlich die römische Antike, die das nötige Rohmaterial für diese Aufgabe zur Verfügung stellte.⁴⁵ Im Folgenden beschränke ich mich auf die Symbolik des Parlamentes und vernachlässige das eigentliche symbolische Zentrum der neuen Ordnung, nämlich den Verfassungstext selbst, der in seiner konkreten materiellen Gestalt bis heute in Washington als quasi-sakrale Mitte des gesamten Gemeinwesens inszeniert wird.⁴⁶

Vor allem die Architektur bot ein wirksames Mittel, die Andersartigkeit und die Hoheit des neuen Parlaments zur Anschauung zu bringen.⁴⁷ Schon die von Pierre Charles L'Enfant neu gestaltete Federal Hall in New York, der Ort der ersten Versammlung des Kongresses gemäß der neuen Bundesverfassung, gab den Ton vor und prägte in der Folgezeit den spezifischen "federal style".

⁴⁵ Zur Antikerezeption in den USA vgl. zuletzt Wilfried NIPPEL, *Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit* (Fischer-Taschenbücher 60104, Frankfurt am Main 2008) 125-151.

⁴⁶ Anders als in England war in den USA der Kongress ja nur ein Verfassungsorgan unter anderen, die gemeinsam von der geschriebenen Verfassung als „paramount law“ überwölbt wurden. Vgl. dazu grundsätzlich Gerald STOURZH, *Liberal Democracy as a Culture of Rights. England, the United States, and Continental Europe*. In: Thomas FRÖSCHL, Margarete GRANDNER, Birgitta BADER-ZAAR (Hg.), *Nordamerikastudien. Historische und literaturwissenschaftliche Forschungen zu den Vereinigten Staaten und Kanada an österreichischen Universitäten* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 24, Wien 2000) (Wiederabdruck in: STOURZH, *From Vienna to Chicago*, 304-334). – Zum Kult der Verfassung als Text in der Moderne verweise ich nur auf Wolfgang SCHMALE, *Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715-1794* (Historische Forschungen 37, Berlin 1988); für die USA Jürgen HEIDEKING, *Die Verfassungsfeiern von 1788*. In: *Der Staat* 34 (1995) 391-413; vgl. auch Jürgen GEBHARDT, *Die Idee der Verfassung: Symbol und Instrument*. In: Adolf KIMMEL (Hg.), *Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik* (Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft 13, Baden-Baden 1995) 9-23; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderne und moderner Verfassungen*. In: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), *Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur* (Der Staat, Beiheft 15, Berlin 2003) 7-49.

⁴⁷ Vgl. allg. Martin WARNKE (Hg.), *Politische Architektur in Europa vom Mittelalter bis heute. Repräsentation und Gemeinschaft* (DuMont-Taschenbücher 143, Köln 1984); Wolfgang REINHARD, *Historische Anthropologie politischer Architektur*. In: Peter BRANDT, Arthur SCHLEGELMILCH, Reinhard WENDT (Hg.), *Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte* (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte 65, Bonn 2005) 17-40. – Zur Symbolik der Parlamentsarchitektur in Österreich: Walter Donatus MEGNER, *Die Rezeption antiker Architektur durch Theophil Hansen am Beispiel des Wiener Parlamentsgebäudes* (Wien 2007); zu Deutschland Heinrich WEFING, *Parlamentsarchitektur. Zur Selbstdarstellung der Demokratie in ihren Bauwerken. Eine Untersuchung am Beispiel des Bonner Bundeshauses* (Beiträge zum Parlamentsrecht 31, Berlin 1995).



Abb. 7: Congress Hall, Philadelphia

Library of Congress Prints and Photographs Division, no. HABS PA,51-PHILA,6A--5

Neu war dabei vor allem die Anordnung der Sitze im Halbrund nach Art eines antiken Amphitheaters, die sich demonstrativ von der Sitzordnung aller europäischen Ständeversammlungen abhob. Das gleiche Raumarrangement übertrug man auch in die National Hall nach Philadelphia, wo der Kongress von 1790 bis 1800 tagte,⁴⁸ und schließlich in das Capitol, das die parlamentarischen Institutionen der Union dauerhaft und anschaulich verkörpern sollte.⁴⁹ Von hier aus trat die Amphitheater-Form ihren Siegeszug durch (beinahe) die ganze Welt an.

⁴⁸ Louis TORRES, Federal Hall Revisited. In: *Journal of the Society of Architectural Historians* 29, H. 4 (1970) 327-338; vgl. REMINI, *The House*, 10: Die Federal Hall als „beginning of the uniquely Federal style of architecture“.

⁴⁹ Pamela SCOTT, Stephen Hallet's Designs for the United States Capitol. In: *Winterthur Portfolio* 27, H. 2/3 (1992) 145-170, hier 157f.: „George Washington and Thomas Jefferson were concerned that the ultimate choice be a symbolic statement of America's republican form of government, a permanent and highly visible affirmation of its unique political structure.“

Abb. 8: Repräsentantenhaus
im Capitol, Washington, D.C.

Library of Congress Prints and
Photographs Division, no.
LC-USZ62-62888

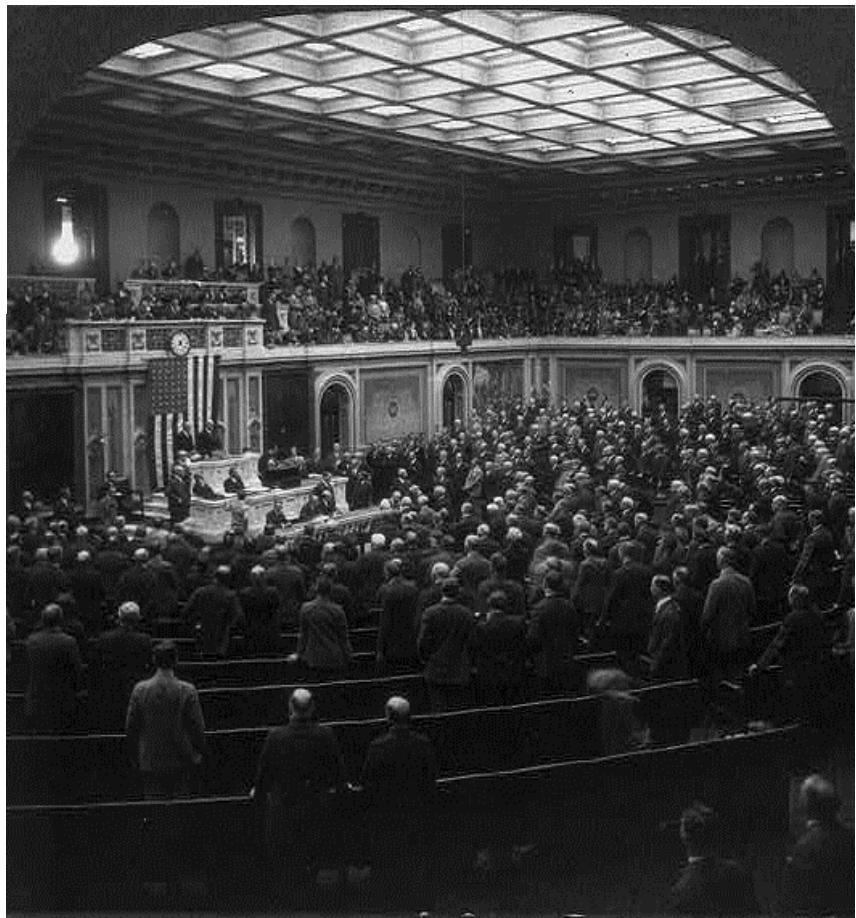


Abb. 9: Historischer Sit-
zungssaal des österrei-
chischen Reichsrates

© Parlamentsdirektion/Mike
Ranz, 15.12.2007





Abb. 10: Deutscher Bundestag, Plenarsaal
© Marc-Steffen Unger, 07.09.2011



Abb. 11: Europaparlament, Plenarsaal
online unter http://www.europarl.europa.eu/luxembourg/eu_calender/hem_str.jpg

Dieser moderne parlamentarische Sitzordnungs-Typus stammt also aus den USA – während die französische Nationalversammlung bis 1793 immer noch dem traditionellen Raumarrangement einer Ständerversammlung tagte.⁵⁰

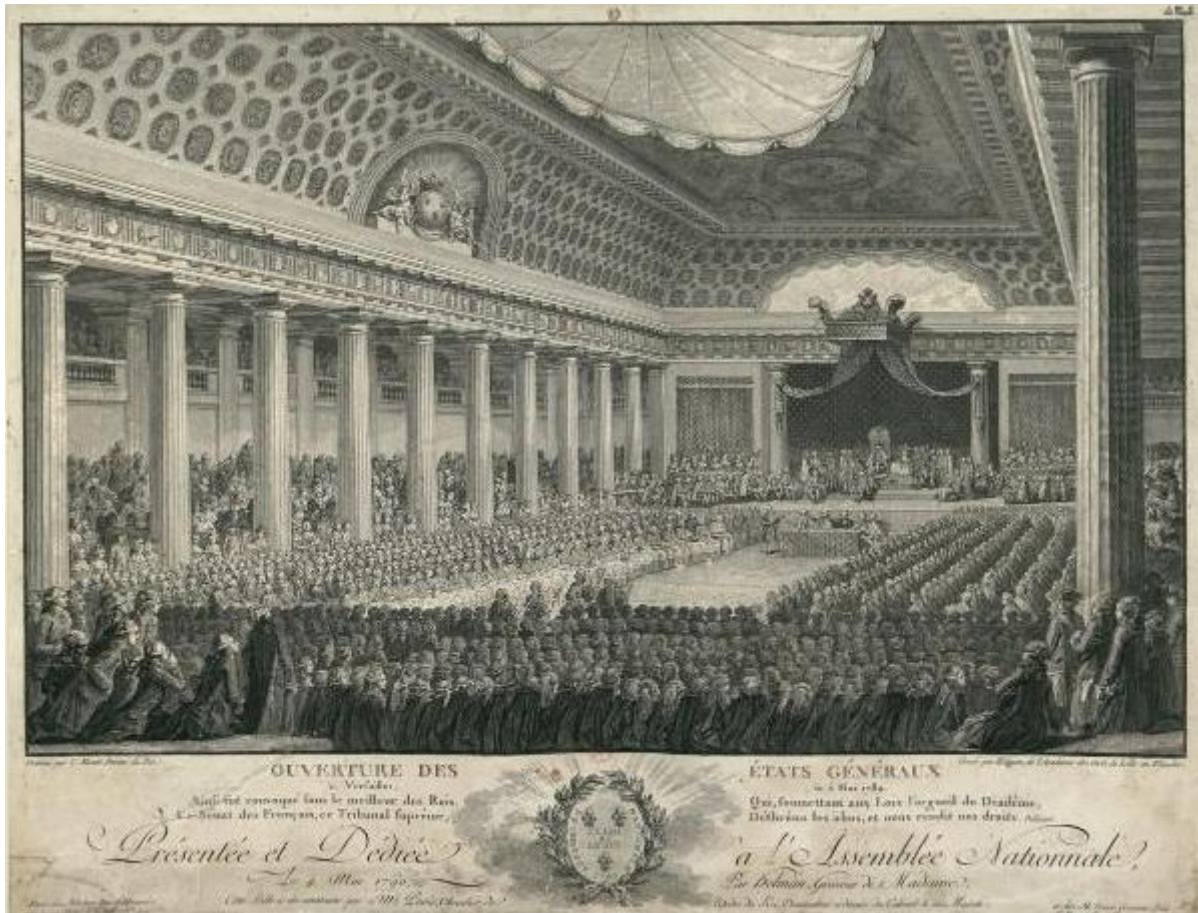


Abb. 12: Versammlung der États généraux am 5. Mai 1789
in den Grandes Salles des Menus-Plaisirs in Versailles

Bibliothèque nationale de France, online unter
<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b6942660x/f1.item>

⁵⁰ Anders Philip MANOW, Der demokratische Leviathan – eine kurze Geschichte parlamentarischer Sitzanordnungen seit der Französischen Revolution. In: Leviathan 32 (2004) 319-347, hier 327, nach Charles T. GOODSELL, The Architecture of Parliaments: Legislative Houses and Political Culture. In: British Journal of Political Science 18 (1988) 287-302, der die französische *Assemblée nationale* das neue Urmodell des Parlaments nennt und übersieht, dass die Sitzanordnung in Form des Amphitheaters schon vorher in den USA üblich war. Der französische Nationalkonvent tagte erst 1793-1798 im amphitheaterförmigen Palais des Tuileries. Allerdings gab es in Frankreich schon seit 1789 Pläne mit Amphitheater-Grundriss. Vgl. James A. LEITH, Space and Revolution. Projects for Monuments, Squares, and Public Building in France, 1789-1799 (Montreal/London/Buffalo 1991).

Die Ironie der Geschichte ist: Ausgerechnet das englische Parlamentsmodell – das die bei weitem größte strukturelle Kontinuität zwischen Vormoderne und Moderne aufweist – erscheint genau deshalb heute veraltet und anachronistisch.⁵¹ Gerade hier – und in Commonwealth-Staaten wie Kanada – wirkt das alte ständische Modell mit seiner rechteckigen Anordnung der Sitze bis heute am sichtbarsten fort, während sich der antikisierende amerikanische Typus weltweit als die Form des modernen Parlamentarismus durchgesetzt hat.



Abb. 13: Britische Parlamentseröffnung, Thronrede der Queen Elizabeth II, 2009

⁵¹ Eine kulturanthropologische Analyse des heutigen Oberhauses gibt Emma CREWE, *Lords of Parliament. Manners, Rituals, and Politics* (Manchester/New York 2005).

Abb. 14: Peter Tillemans, Queen Anne in the House of Lords, c. 1708-1714

Royal Collection Trust
© Her Majesty Queen Elizabeth II 2012



Dabei tagte ja gerade das englische House of Commons schon im 16. Jahrhundert nicht mehr nach klassischem ständischem Muster. Es war genau die Verfahrensweise des englischen Unterhauses, wie ich sie vorhin kurz skizziert habe, die vom amerikanischen Repräsentantenhaus bis in kleinste Details übernommen wurde.⁵² Und: Das Verhältnis zwischen US-Präsident und Kongress war dem alteuropäischen Verhältnis zwischen Monarch und Ständen strukturell nachempfunden: Wie die Monarchen an den Ständeberatungen niemals selbst teilnahmen, so ist auch der amerikanische Präsident bekanntlich selbst kein Mitglied des Parlaments. Seine Rede zur Lage der Nation ist strukturell der englischen Thronrede eng verwandt. Beide, König und Präsident, begeben sich einmal im Jahr ins Parlament und geben ihm die Agenda vor. Darin kommt das Verhältnis zwischen Haupt und Gliedern des politischen Körpers symbolisch zur Erscheinung. Aber: Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob das im Rahmen einer geschriebenen Verfassung als „paramount law“ geschieht oder ob

⁵² Aus dem englischen Unterhaus stammen etwa Details wie die, dass man sich mit einem Wortbeitrag im Repräsentantenhaus nicht an andere Mitglieder, sondern immer an den Sprecher wendet, dass man andere Mitglieder nicht mit ihrem Namen, sondern ihrem Wahlkreis bezeichnet, usw.

die Verfassung im Kern nicht anders als in solchen feierlichen rituellen Akten überhaupt real wird.⁵³

Zweifellos bedarf jede politische Ordnung symbolischer Formen, die sie für die Handelnden sinnlich erfahrbar machen. Nur *was* symbolisiert wird und *wie* das geschieht, ist eben verschieden. Ein modernes Parlament repräsentiert zwar nach wie vor – im prozeduralen wie im symbolischen Sinne – das politische Gemeinwesen als Ganzes. Es verkörpert aber nicht mehr dessen soziale Gliederung, ja es bildet sie nicht einmal mehr ab. Das Repräsentationsverhältnis ist in der Moderne ein grundsätzlich anderes, nämlich ein abstraktes, kein abbildliches Verhältnis.⁵⁴ Moderne parlamentarische Verfahren symbolisieren stattdessen die Leitwerte des Parlamentarismus selbst, die zugleich Leitwerte der gesamten politischen Kultur sind: das diskursförmige, sachliche, nicht-persönliche, formalisierte Austragen von gesellschaftlichen Kontroversen. Im Unterschied zu vormodernen Ständeversammlungen sind sie keine Rituale des Konsenses, sondern sie institutionalisieren und bändigen geradezu den Konflikt; man kann sie ‚Theater des Dissenses‘ nennen.⁵⁵

Die Frage indessen, inwiefern die Symbolik der Parlamente deren tatsächliche Entscheidungsverfahren und Machtkonstellationen eher durchsichtig macht oder eher verschleiert, diese Frage ist von Fall zu Fall zu beantworten. In jedem Falle aber schafft die Symbolik der Parlamentsverfahren eine Realität eigener Art und entfaltet eine Wirkmächtigkeit, die man auch heute nicht unterschätzen sollte.

Zitat:

Barbara STOLLBERG-RILINGER, Rituale des Konsenses? Ständische Partizipation im frühneuzeitlichen Europa. 4. Gerald Stourzh-Vorlesung zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2012, online unter <<http://gerald-stourzh-vorlesungen.univie.ac.at/vorlesungen/>> und <<http://phaidra.univie.ac.at/o:397697>>.

⁵³ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Verfassung als Fest.

⁵⁴ Vgl. dazu in Bezug auf die französische Nationalversammlung zuletzt Paul FRIEDLAND, *Political Actors. Representative Bodies & Theatricality in the Age of the French Revolution* (Ithaca/London 2002); ferner Thomas FRANK, Albrecht KOSCHORKE, Susanne LÜDEMANN, Ethel MATALE DE MAZZA, *Des Kaisers neue Kleider. Über das Imaginäre politischer Herrschaft. Texte, Bilder, Lektüren* (Fischer Taschenbücher 15448, Frankfurt am Main 2002); sowie die oben Anm. 11 genannte Literatur zu Repräsentation durch Präsenzsymbol vs. Verweisungszeichen.

⁵⁵ „Theatre of dissent“, so David BLACKBOURN, *Politics as Theatre. Metaphors of Stage in German History, 1848-1933*, in: DERS., *Populists and Patricians. Essays in Modern German History* (London/Boston 1987), 246-264.